

Artenschutzrechtliche Vorabschätzung

zum Bauvorhaben „Evenhausen-Ost“ auf den Flurstücken 194, 202, 195/1
und 195 (teilweise) in der Gemeinde Amerang im Landkreis Rosenheim
in Oberbayern



06. August 2018

Auftraggeber:

Wüstinger+Rickert

Nußbaumstraße 3

83112 Frasdorf

Auftragnehmer und Bearbeiter



Biologie Chiemgau

Stefanie Mühl (MSc. Biologie)

Kampenwandstraße 3

D-83112 Frasdorf

08052-909076

www.biologie-chiemgau.de

Frasdorf, 06.08.2018



Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegenstand der vorliegenden artenschutzrechtlichen Vorabschätzung ist das Bauvorhaben „Evenhausen-Ost“ auf den Flurstücken 194, 202, 195/1 und 195 (teilweise) in der Gemeinde Amerang im Landkreis Rosenheim in Oberbayern. Das Vorhaben beschreibt die städtebauliche Weiterentwicklung der Gemeinde auf den genannten Grundstücken mit Wohnbauflächen, eine Erweiterungsfläche für die Feuerwehr, sowie Grünflächen (siehe Abb. 1). Die Baufläche beträgt eine Größe von 2,1 ha und befindet sich nördlich des Ortszentrums der Gemeinde Amerang.

Mit der Realisierung des geplanten Vorhabens sind Eingriffe in Natur- und Landschaft verbunden. Demzufolge kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen streng und/oder europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten bzw. ihrer Lebensräume kommen, sodass für diese Arten die Vereinbarkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG zu untersuchen ist.

Demzufolge wird durch die artenschutzrechtliche Vorabschätzung geklärt, ob durch das geplante Vorhaben mit Verstößen gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der europäischen Vogelarten, sowie der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu rechnen ist.

Im Zuge dieser Vorabschätzung wurden die Grundstücke am 05. Juni 2018 begutachtet (siehe Abb. 1). Als Grundlage dienten zudem die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015. Der Prüfungsablauf zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Bestimmung des zu untersuchenden Prüfspektrums (Relevanzprüfung/Vorabschätzung), sowie die Regelungen zur Anwendung von Vermeidungs-, Minimierungs- und sogenannten "vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, *continuous ecological functionality measures*, vgl. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)“ sind auf der Homepage des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) unter <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm> im Detail erläutert.



Abbildung 1: Untersuchungsgebiet (rote Umrandung) in der Gemeinde Amerang, Lkr. Rosenheim (Quelle: Digitale Ortskarte (DOK10): Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung; FIS-Natur-Online Viewer: LfU 2017)

Unter Berücksichtigung der genannten Datengrundlagen können folgende Aussagen in Bezug auf das Bauvorhaben getroffen werden. Details sind in der vollständigen Relevanzprüfung zu finden. Änderungen vorbehalten:

Fledermäuse

Auf den Grünflächen im Planungsgebiet können Wochenstubenquartiere von Fledermäusen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. In den angrenzenden Bestandsgebäuden können jedoch Quartiere nicht ausgeschlossen werden. Ebenso eignet sich das Plangebiet als Jagd- und Nahrungshabitat. Demzufolge sind Maßnahmen zur Beleuchtung notwendig:

- Verbindlicher Einsatz von UV-armen Leuchtmitteln (LED-Leuchten oder Natriumdampflampen) während der Maßnahme und als zukünftige Gebäudebeleuchtung
- Verbindlicher Verzicht auf Kugelleuchten und Beleuchtungseinrichtungen mit ungerichtetem frei strahlendem Beleuchtungsbereich während der Maßnahme und als zukünftige Gebäudebeleuchtung
- Verbindlicher Einsatz von Beleuchtungseinrichtungen mit einem Hauptstrahlwinkel von unter 70° zur Straßenbeleuchtung
- Keine dauerhafte nächtliche Beleuchtung während der Bauphase

Fledermausnachweise aus der Artenschutzkartierung (ASK) des Landesamtes für Umwelt (LfU 2017) sind im direktem Umkreis von 50m um das Planungsgebiet nicht vorhanden.

Vögel

Brutplätze für Vögel können auf den Grünflächen mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden. Auch das Vorkommen von Bodenbrütern, wie zum Beispiel der *Alauda arvensis* (Feldlerche) ist aufgrund der Raumstrukturen nicht zu erwarten. Jagd- und Nahrungshabitate sind zwar im Plangebiet zu verzeichnen, jedoch sind durch das Vorhaben nur geringfügige Verluste zu verzeichnen. Das Planungsgebiet macht mit Sicherheit nur einen Teilbereich des gesamten Jagdgebiets aus.

Zum Schutz vor Störungen und Irritationen von Vögeln sind die o.g. Beleuchtungseinrichtungen auch in Bezug auf das Vorkommen von Vögeln zu berücksichtigen. Nachweise von prüfungs-relevanten Brutvögeln aus der Artenschutzkartierung (ASK) des Landesamtes für Umwelt (LfU 2017) sind im direktem Umkreis von 50m um das Planungsgebiet nicht vorhanden.

Sonstige Arten

Aufgrund fehlender Strukturen, die sich als Brut- und Fortpflanzungsstätte oder Nahrungs- und Jagdhabitat erweisen, können weitere saP- relevante Reptilien, Amphibien, Schmetterlings-, Käfer- und Weichtierarten im Plangebiet ausgeschlossen werden. Mit einem Vorkommen von saP- relevanten Pflanzenarten ist aufgrund fehlender Standortbedingungen nicht zu rechnen.

Zum derzeitigen Stand können nur grobe Abschätzungen getroffen werden. Ggf. sind weitere Maßnahmen zum Schutz von gefährdeten Tierarten notwendig.